

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 66 (1983)
Heft: 1

Artikel: Eine staatliche Premiere
Autor: Bossart, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-412920>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der
Freidenker-Vereinigung
der Schweiz

Nr. 1 66. Jahrgang
Januar 1983

Jahresabonnement: Schweiz Fr. 16.—
Ausland: Fr. 20.—
Probeabonnement 3 Monate gratis

Eine staatsrechtliche Premiere

Freidenker der Ortsgruppen Zürich und Winterthur verlangen von der Schweizerischen Bundesversammlung den Widerruf der eidgenössischen Gewährleistung einer kantonalen Verfassungsbestimmung. ADOLF BOSSART erläutert den Sachverhalt und die rechtlichen Überlegungen der Antragsteller.

Angefochten wird der 1963 in die Zürcher Kantonsverfassung (Art. 64 Abs. 3) hineingerutschte Satz «Die auf historischen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen des Staates bleiben gewahrt». Diese Bestimmung ist seinerzeit unter seltsamen Umständen in die Zürcher Kantonsverfassung aufgenommen worden, auf Betreiben der Evangelisch-reformierten Landeskirche nämlich, und dies gegen den Willen der Regierung und trotz ernsten Bedenken seitens von Sprechern der Freisinnig-demokratischen und der Sozialdemokratischen Partei. Das hohe Gremium, der Kantonsrat, wurde bei diesem Traktandum von Kirchenvertretern und Kirchenfreunden regelrecht überfahren.

Aus den bezüglichen Sitzungsprotokollen und späteren Erklärungen ist klar erkennbar, dass sich die unter Zeitdruck stehenden Ratsmitglieder nicht in der Lage sahen, sich in einer Angelegenheit von solcher Komplexität und Tragweite eine fundierte Meinung zu bilden. Es ist verständlich, dass sie nicht riskieren wollten, sich ohne genauere Sachkenntnis vor dem Rat und der Öffentlichkeit zu exponieren. So kam es, wie es offenbar kommen musste: man wollte nicht als kirchenfeindlich dastehen; so stimmte man dem bezüglichen Antrag zu und damit auch dem Ratsmitglied, das treuherzig erklärte, die Kirche lege Wert darauf, ihre Ansprüche (?) auch in der Verfassung zu verankern.

1980, also 17 Jahre später, musste sich die Zürcher Regierung zum Eingeständnis bequemen, dass es sich bei den sogenannten historischen Rechtstiteln, auf welche sich die Kirche zur «Begründung» massiver Forderungen an den Staat beruft, um eine höchst dubiose Sache handelt. Aus dem beleuchtenden Bericht des Regierungsrates zur kantonalen Volksabstimmung vom 8. Juni 1980 (Seite 14) sei der folgende Passus zitiert:

«Schliesslich sind die sogenannten «historischen Rechtstitel» der evangelisch-reformierten Kirche abzuklären und soweit nötig abzugelten. Es handelt sich um Ansprüche der Landeskirche gegen den Staat, die z.T. noch aus der Zeit vor der Reformation herrühren. Die Verfassung erwähnt sie zwar seit 1963, doch ist ihr Inhalt unklar...»

Die Verfasser der vom 8. Dezember 1982 datierten Eingabe an die Bundesversammlung sind nun der Meinung, dass der von ihnen beanstandete, 1963 zu Unrecht in die Kantonsverfassung aufgenommene Satz aus Gründen der juristischen Logik und staatsrechtlichen Konsequenz **aus der Verfassung zu streichen** ist. Zumindest sei zu fordern, dass die Gewährleistung für den zitierten Satz **einstweilen widerrufen** und das Gewährleistungsverfahren bis zur vollen Klärung der Rechtslage **siestiert** werden.

Die Verfasser der Eingabe stützen sich auf folgende Überlegungen:

1. Der Terminus «historische Rechtstitel» ist ein Kunstausdruck; er ist in juristischer Sicht eine reine **Leerformel**.

1.1 Die drei im Kanton Zürich staatlich anerkannten Kirchen, vorab die Evangelisch-reformierte Landeskirche, stellen an den Kanton Zürich massive Forderungen in der Höhe von Hunderten von Millionen Franken. Sie berufen sich dabei in erster Linie auf frühere, im Staatsvermögen aufgegangene Pfrundgüter, die zur Hauptsache auf die Zeit vor der Reformation zurückgehen. Es ist also die Rede von **privatrechtlichen** Ansprüchen an den Staat, die zu missachten ein grosses Unrecht wäre. Wenn es sich aber um **privatrechtliche** Ansprüche handeln soll, **dann gehörten sie nicht in die Kantonsverfassung**. Sie wären vielmehr auf dem Rechtswege geltend zu machen.

1.2 Von kirchlicher Seite wird argumentiert, die erwähnten Pfrundgüter, die dem ehemals katholischen Konfessionsteil gehörten, dann aber — im Zuge der Reformation — in das Eigentum der evangelisch-reformierten Landeskirche übergingen, seien in der Folge

Sie lesen in dieser Nummer

Mildtätigkeit nur als Alibi?

Die finnischen Freidenker

Gedankensplitter eines
Frei-Denkenden

Alternativen?

Inhaltsverzeichnis 1982

Aus der Freidenker-Bewegung

vom Staat **übernommen** worden. Diese Auffassung ist nach der Meinung der Antragsteller unzutreffend.

Im Zuge der Reformation hat der Kanton Zürich zum grössten Teil die evangelisch-reformierte Konfession angenommen. **Gewechselt hat dabei die religiöse Überzeugung der Kirchenglieder, nicht aber das kirchliche Eigentum.** Die Rechtssubjekte sind dieselben geblieben; **eine Handänderung fand nicht statt.** Und da die evangelisch-reformierte Landeskirche zumindest bis 1963 keine Rechtspersönlichkeit besass (sie war eine Anstalt des Staates), hat auch zwischen dieser Kirche und dem Staat bzw. dem Kanton Zürich zu keiner Zeit eine Handänderung stattgefunden. Es kann nicht ein Teil des Staates dem letzteren Güter überlassen bzw. übereignen, die ihm als Staatsganzem bereits gehören.

1.3 Die fraglichen Pfrundgüter standen in Zusammenhang mit früheren Patronatsverhältnissen. Dem Stifter einer Kirche (Patron), der auch die für den Unterhalt des Pfarrers erforderlichen Mittel (landwirtschaftlich nutzbares Land, Zinsrechte usw.) zur Verfügung stellte, stand das Recht zu, den Pfarrer zu wählen. Diese Patronatsrechte, die zusammen mit den Pfrundgütern auf den Staat übergegangen waren, sind indessen längst abgeschafft worden, so dass den bezüglichen, auf Zweiseitigkeit beruhenden Vertragsverhältnissen die Grundlage entzogen wurde.

1.4 Es geht nicht an, alte Rechte, die im Zuge der geschichtlichen Entwicklung ihren Sinn und ihre Bedeutung verloren haben, in der Gegenwart zur Begründung milliardenschwerer Forderungen neu aufleben zu lassen. Die sogenannte «tote Hand», die «ewigen Eigentümers», sind ein Überbleibsel aus längst vergangenen Zeiten, für das im Rechtssystem des modernen Staates kein Platz mehr besteht.

1.5 Dauerschuldverhältnisse ohne Kündigungsmöglichkeit sind nach heutigen Rechtsbegriffen sittenwidrig, um nicht zu sagen unmoralisch.

2. Selbst wenn man die historischen Ansprüche der Kirche höflicherweise in etwa respektieren wollte, wären diese Ansprüche durch die in der Vergangenheit der Staatskasse entnommenen Beträge (es sind Hunderte von Millionen Franken) **längst abgegolten**; ja es stellt sich die Frage, ob nicht der

Staat berechtigt wäre, die von ihm zu viel bezahlten Beträge zurückzufordern.

3. Nach einer Äusserung der Zürcher Regierung zur kantonal-zürcherischen Volksabstimmung vom 4. Dezember 1977 (Seite 19 des Beleuchtenden Berichtes) kann die Anzahl der überzeugten Kirchenglieder nur auf etwa 20 Prozent geschätzt werden. Die Antragsteller finden es nicht in Ordnung, dass eine kleine Minderheit der Staatsbürger und der soziale Druck, der von ihr ausgeht, einen Zustand aufrechterhalten, der den heutigen Gegebenheiten unserer pluralistischen Gesellschaft in keiner Weise mehr entspricht. Sie sind der Meinung, dass es nicht mehr länger vertretbar ist, dass die Landeskirchen dem Kanton Zürich Jahr für Jahr und bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag Dutzende von Millionen abfordern (beziehungsweise eine Abgeltungsforderung in astronomischer Höhe geltend machen) aufgrund sogenannter historischer Rechtstitel, für die die Kirchen dem Bürger und Steuerzahler zu keiner Zeit eine plausible Begründung liefern konnten.

Kompromisse

Kompromiss ist für mich ein fremdes Wort.

Ich kenne keine Kompromisse und ich will auch keine Kompromisse kennenlernen. Es genügt mir, wenn ich im Alltag höre und sehe, wie immer wieder Kompromisse geschlossen werden. Wenn man manchmal hört, wie Schmarotzer oder Herrensöhne mit grossen Worten erklären: «Wir sind doch eine emanzipierte Gesellschaft, und deshalb sind wir tolerant und führen und schliessen die täglichen politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten immer mit Kompromissen ab.»

Diese Kompromisse wirken wie Opium. Diese Intelligenzler wollen mir klarmachen, dass man eingesehen habe, dass die Atombombe eine schmutzige Bombe sei, und als Kompromisslösung nehmen wir doch für den nächsten Krieg eine Neutronenbombe, die ist ja so viel humaner und sauberer! Für mich stimmt das nicht, ich kenne das nicht, weil es mir gleich ist, wenn diese ihr eigenes Grab schaufeln wollen. Das wäre sogar Freiheit, aber eben, sie graben gleichzeitig die Grä-

ber der andern. Und mein Grab braucht niemand vorzugraben.

Man verwechselt den Kompromiss allzusehr mit einer Abmachung zwischen zwei Menschen oder zwei Gruppen, wo eine Abmachung im Interesse von beiden abgeschlossen wird. Darüber könnte man reden! Aber ein Kompromiss ist immer eine Erpressung, eine sogenannt diplomatische Erpressung, wo einfach einer der Stärkere ist und einer der Schwächere, und natürlich erpresst immer der Stärkere den Schwächeren.

Ein Starker ist niemals auf der ganzen Linie stark. Im Gegenteil: je stärker er ist, desto mehr schwache Punkte hat er. Ebenso ist der Schwache niemals auf der ganzen Linie schwach, sondern umgekehrt: er hat zwar schwache Seiten, aber vorwiegend hat er starke Seiten (positive Seiten). Wer die Vernunft, eine humane und natürliche Sache, vertritt, der muss eigentlich nie einen Kompromiss mit einem starken Gegner eingehen, weil der Starke nie die gute und positive Lebensauffassung der Menschheit vertritt und ihre freie Entfaltung ermöglicht. Er ist immer nur der Starke gewesen, weil er eben die Schwachen erpressen, ausnützen und unterdrücken konnte.

Und falls je der Schwache zum Starken wird, dann soll er nicht auch wieder die andern unterdrücken, sondern dafür sorgen, dass es weder Starke noch Schwache gibt.

Der Schwache, und wenn er auch noch so schwach ist, hat doch eine Stärke, die der Starke nicht hat: der Schwache ist gegenüber dem Leben, der Welt, der Umwelt immer positiv und realistisch eingestellt. Dies ist beim Starken unrealistisch, weil er den Charakter eines Ausbeuters hat und dies nicht nur gegenüber den Menschen, sondern auch gegenüber der Natur.

Nur die kleinen Länder werden es einmal realisieren und erzwingen können, dass der Krieg auf immer verbannt wird. Die schwachen und kleinen Länder werden die grossen Länder eben kompromisslos dazu zwingen, ihre Kriegsmaschinerie einzustellen und die bestehende Rüstung zu vernichten. Eben weil der Kleine realistisch und stark ist, und der Starke unrealistisch, was gleichbedeutend ist mit unmenschlich.

Albert Wegner, Langenhagen BRD